



## **Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

---

2026

Neuenkirchen-Vörden, den 06.02.2026

Nr. 4

---

**Online gestellt und somit verkündet am: 06.02.2026**

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Der Bürgermeister**

**49434 Neuenkirchen-Vörden, 06.02.2026  
Küsterstraße 4**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

**Verlängerung der Auslegungsfrist aufgrund ergänzender Unterlagen  
Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ in Vörden  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

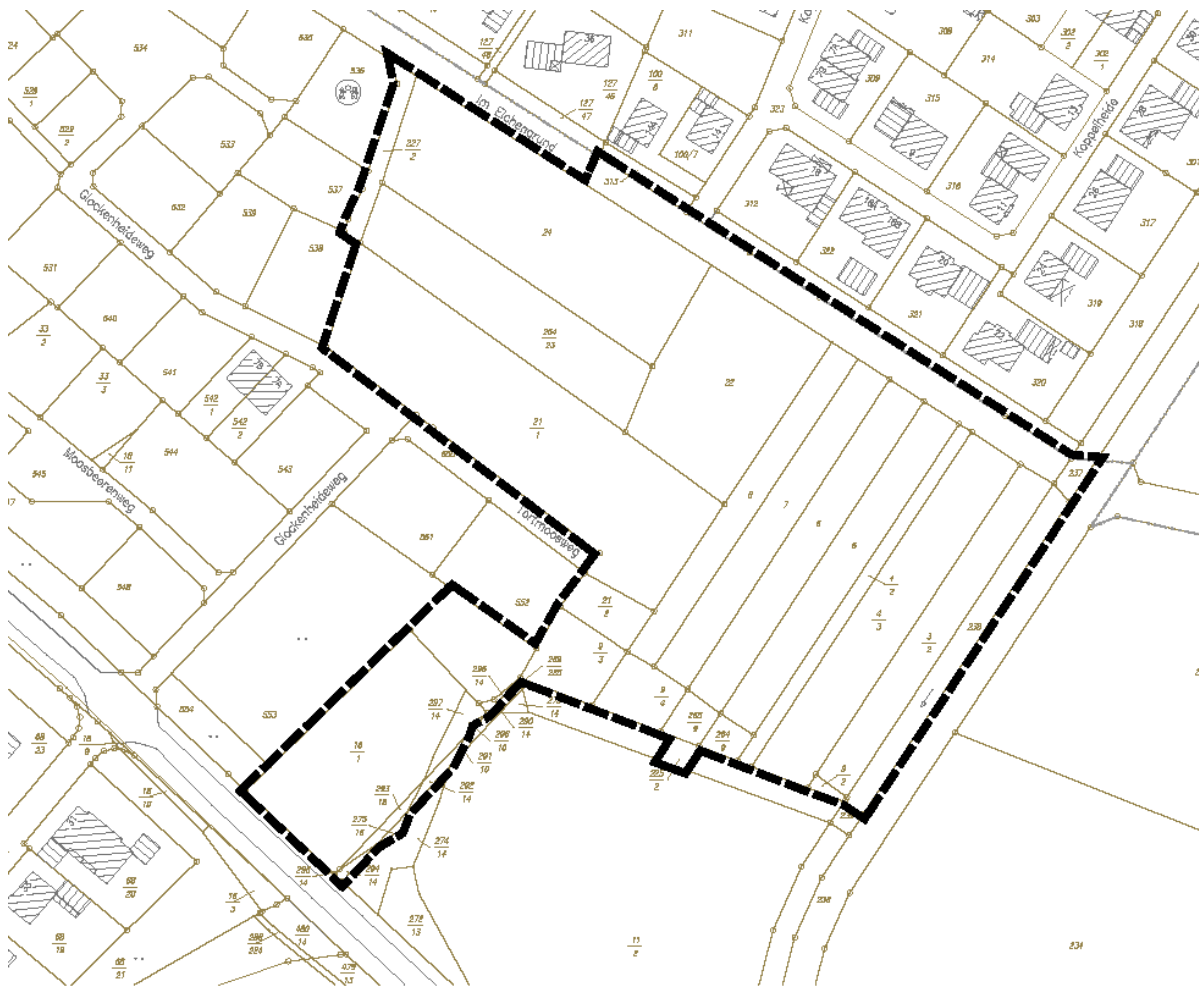
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 dem Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 18.02.2025 geringfügig angepasst.

**Durch das Amtsblatt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.01.2026 wurde die öffentliche Auslegung bekanntgegeben. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung sollte sich ursprünglich vom 19.01. bis zum 20.02.2026 erstrecken. Aufgrund ergänzender Unterlagen im Begründungsentwurf wird die Auslegung sowie die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 09.03.2026 verlängert.**

**Bereits eingereichte Stellungnahmen werden selbstverständlich berücksichtigt.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Koppeln Süd“ umfasst den Bereich nördlich der Campemoor Straße – L 76 und südlich der Straße Im Eichengrund.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 „Koppeln Süd II“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 09.03.2026 während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, im Obergeschoss (Bereich Bauamt), eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-99) oder per E-Mail (bauleitplanung@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- Wasserwirtschaftliche Vorplanung, Nordlohne & Bechly, Lohne 2025
- Verkehrstechnische Untersuchung, Ingenieurplanung Wallenhorst, 2021
- Luftbildauswertung zur Kampfmittelbeseitigung, LGLN, 2020
- Fachbeitrag Schallschutz, RP Schalltechnik, 2019
- Faunabericht, Ingenieurplanung Wallenhorst, 2016
- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter: Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter, Europäisches Netz - Natura 2000, Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.
- naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung: Beschreibung und Bilanzierung der vorhandenen Situation und der planerischen Auswirkungen in Bezug auf Natur und Landschaft;
- Artenschutzbeitrag

Die umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen und Löschwasserversorgung
- Abfallbeseitigung
- Wasserwirtschaftliche Belange
- Baugrundbeschaffenheit und Bodenschutz
- Umweltschützende Belange
- Kampfmittelbeseitigung

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden.

Brockmann